



Besucherkonzept SKH Großschweidnitz

Änderung – gültig ab 15.04.2022

Besuche im Krankenhaus sind ab dem 15. April 2022 wieder möglich. Aufgrund der aktuellen Infektionslage bleiben dabei Einschränkungen erforderlich:

Unsere Patientinnen und Patienten dürfen pro Tag für eine Stunde einen Besuchenden empfangen.

Besuchende tragen bereits beim Betreten des Krankenhauses und während der gesamten Zeit des Besuchs eine FFP2-Maske. Die Vorlage eines bestätigten tagesaktuellen negativen Antigen-Testnachweises (Testzentrum, Arztpraxis, sächsische Ämter; nicht: von betrieblicher Testung) ist zwingend erforderlich. Im Haus werden keine Tests für Besucher durchgeführt.

Personen mit Erkältungssymptomen haben grundsätzlich keinen Zutritt zu den Klinikgebäuden.

Zusätzlich sind folgende Ausnahmen definiert:

- Erziehungsberechtigte – sie erhalten Zutritt in die Stationen der Kinder- und Jugendpsychiatrie.
- nahe Angehörige im Rahmen der Sterbebegleitung eines Patienten
- Personen im Not-, Katastrophen- oder dringendem Einsatz – Notärzte, Rettungssanitäter, Polizei, Feuerwehr sowie THW – sind von einer Testung ausgenommen.
- Die von Konsiliarärzten oder medizinischen Gutachtern, die im Auftrag der sächsischen Justiz tätig sind, im Rahmen der Umsetzung ihres eigenständigen Testanspruchs erstellten tagesaktuellen Nachweise eines negativen Ergebnisses eines Antigenschnelltest auf Coronavirus-SARS-COV-2 sind zu akzeptieren
- Richterliche Anhörungen – das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern, gerichtlich bestellten Gutachterinnen und Gutachtern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein. Hierbei gilt, dass der tagesaktuell erstellte Nachweis eines negativen Ergebnisses eines Antigenschnelltests auf Coronavirus-SARS-COV-2 entsprechend den Vorgaben der sächsischen Justiz zu akzeptieren ist. Gleiches gilt für Mitarbeiter Sächsischer Ämter.
- Erlaubt sind auch Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozial- und Jugendamtes, Vormünder, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, von rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie durch Sorgeberechtigte, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind, und Eltern mit Besuchs- und Umgangsrecht. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Dienste der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung,
- Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung in Berufen des Gesundheits- oder Sozialwesens oder der studienqualifizierenden Ausbildung an der Fachoberschule,
- ehrenamtlich Tätige zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie
- die medizinische und therapeutische Versorgung.